

**Federführung:** Fachbereich Finanzen  
**Verfasser/in:** Heberle, Achim  
**Vorgang:** 151-1/2022

**Datum:** 25.11.2024  
**Az:**

Zur Behandlung im

Gremium	Zuständigkeit	Termin	Status
Betriebsausschuss	Vorberatung	03.12.2024	öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	10.12.2024	öffentlich

**Beratungsgegenstand:**

Änderung der Abwassersatzung  
 -Neukalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2025  
 -Satzungsänderung

**Beschlussvorschlag:**

1. Der beiliegenden Gebührenkalkulation wird entsprechend der Beschlussvorlage (Teil III, Seiten 49 bis 50 der Anlage 1) zugestimmt.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird wie in Anlage 2 dargestellt mit einer Neufestsetzung der Abwassergebühren

ab dem 1. Januar 2025 auf

- a. eine Schmutzwassergebühr von 2,38 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser
- b. eine Niederschlagswassergebühr von 1,13 € je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche

beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**  ja  nein

Falls ja, bitte grundsätzlich zusätzlich in der Sachdarstellung erläutern.

Produkt / Sachkonto: **Eigenbetrieb Stadtentwässerung: 53.80.0101-33210000, vgl. Vorlage**

	Aufwendungen / Auszahlungen neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außer- planmäßige Aufwend. /ausz. +; Minderaufwend. /ausz. -)	Erträge / Einzahlungen
Gesamtbeiträge d. Maßnahme	€	€	+	€
davon im lfd. Haushaltsjahr	€	€	+	€

**Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen siehe Beschlussvorschlag oben!**

**Auswirkungen auf den Stellenplan:**  ja  nein

**Auswirkungen auf REMSECK 2035:**  ja  nein

### **Sachdarstellung / Begründung:**

Die aktuell gültigen Abwassergebühren wurden vom Gemeinderat auf der Basis einer 2-jährigen Gebührenkalkulation für die Jahre 2023 und 2024 mit Beschluss vom 13. Dezember 2022 auf 2,31 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser und 0,91 € je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche festgesetzt.

Nun stünde eine 3-jährige Kalkulation für die Jahre 2025 bis 2027 an, um innerhalb des vom kommunalen Abgabenrecht vorgegeben 5-Jahreszeitraums Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen ausgleichen zu können.

Wie bereits in der Vorlage 151-1/2022 (vgl. Sitzung des Betriebsausschusses am 06.12.2022 / Gemeinderatssitzung 13.12.2022) beschrieben, ist die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung, welcher auf das neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt hat, noch nicht erstellt. Somit liegen auch ab 2018 keine Jahresabschlüsse vor. D.h. der Jahresabschluss 2018 wird voraussichtlich erst im Jahr 2026 fertig erstellt sein. Die Folgejahre entsprechend später.

Basis für die Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse 2018 ff. stellen die Jahresabschlüsse dar, da aus diesen die gebührenrechtlichen Ergebnisse abgeleitet werden. Da die Jahresabschlüsse 2018 ff. noch nicht erstellt sind, wurde die gebührenrechtliche Ergebnisse 2018 bis 2020 aus der Haushaltsrechnung unter Vorwegnahme der Jahresabschlussbuchungen näherungsweise so konkret berechnet wie dies auf der bisherigen Datenlage möglich war, so dass die Kostenüberdeckungen/Kostenunterdeckungen der Jahre 2018 bis 2020 ausgeglichen werden können.

Die spätestmögliche Ausgleichsmöglichkeit für die Kostenüberdeckungen/Kostenunterdeckungen der Jahre 2018 bis 2020 stellt das Jahr 2025 dar. Die Gebührenkalkulation 2025 ist deshalb als einjährige Kalkulation erarbeitet worden. In dieser werden sämtliche Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen der Jahre 2018 bis 2020 ausgeglichen.

Im November / Dezember 2025 ist geplant, die Gebührenkalkulation für 2026 bis 2027 als 2-jährige Kalkulation zu beschließen.

Grundlage für die Gebührenkalkulation sind die Kosten und Erträge, wie sie nach dem Entwurf des Wirtschaftsplans 2025 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung anzusetzen sind.

### **Abwassergebührenkalkulation 2025 (vgl. Anlage 1):**

In die Gebührenkalkulation können über die ansatzfähigen Kosten hinaus auch Kostenunterdeckungen aus vorausgegangen Kalkulationszeiträumen eingestellt werden. Kostenüberdeckungen müssen nach § 14 Abs. 2 KAG ausgeglichen werden. Die Prüfungen akzeptieren zwischenzeitlich, dass sie innerhalb der folgenden fünf Jahre zum Ausgleich gebracht werden sollen. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden; bei einem Ausgleich müssen sie innerhalb der folgenden fünf Jahre zum Ausgleich gebracht werden.

Aus den gebührenrechtlichen Ergebnissen der Jahre 2018 bis 2020 ergeben sich Kostenüberdeckungen in Höhe von 598.720 €. Hiervon entfallen auf den Schmutzwasserbereich 570.722 € und auf den Niederschlagswasserbereich 27.998 €. Diese Kostenüberdeckungen werden in der beiliegenden Gebührenkalkulation 2025 ausgeglichen und führen zu niedrigeren Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2025.

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse aus den Nachkalkulationen 2021 bis 2022 werden in der Gebührenkalkulation 2026 bis 2027 berücksichtigt. Diese müssen spätestens in der Gebührenkalkulation 2027 ausgeglichen werden.

Im Kalkulationszeitraum für 2025 ergibt sich insgesamt eine Gebührenobergrenze von 3.486.244 €. In dieser Gebührenobergrenze sind die Kostenüberdeckungen der Jahre 2018 bis 2020 bereits berücksichtigt. Im Vergleich zum Zeitraum 2023 bis 2024 mit jahresdurchschnittlich 3.354.118 € eine Steigerung von 132.126 € oder 3,94 %. Von dieser Gebührenobergrenze entfallen 2.146.703 € (61,58 %) auf den Schmutzwasserbereich und 1.339.541 € (38,42 %) auf den Niederschlagswasserbereich. Das Verhältnis zwischen den beiden Kostenbereichen hat sich gegenüber der vorherigen Kalkulation um 5,12 % zulasten des Niederschlagswasserbereichs verändert.

Im Schmutzwasserbereich ergibt die Kalkulation bei einer geschätzten Schmutzwassermenge von 900.000 m<sup>3</sup> für 2025 eine **kostendeckende Schmutzwassergebühr von 2,38 € / m<sup>3</sup> Schmutzwasser** (siehe Seite 26 der Kalkulation). Im Niederschlagswasserbereich errechnet sich bei einer gebührenpflichtigen Fläche von 1.182.000 m<sup>2</sup> für 2025 eine **kostendeckende Niederschlagswassergebühr von 1,13 €/m<sup>2</sup> versiegelter Fläche** (siehe Seite 27 der Kalkulation).

Ohne Berücksichtigung des Ausgleichs von Kostenüberdeckungen der Jahre 2018 bis 2020 würden sich für 2025 folgende Abwassergebühren ergeben:

Schmutzwassergebühr: 3,01 € / m<sup>3</sup> Schmutzwasser  
Niederschlagswassergebühr: 1,15 € / m<sup>2</sup> versiegelter Fläche

Die Festsetzung der aus den Kalkulationen ermittelten Gebührenobergrenzen (siehe auch Seite 18 der Kalkulation) führt im Vergleich zu folgenden Änderungen:

Aktuelle Schmutzwassergebühr seit 01.01.2023: 2,31 € / m<sup>3</sup>  
**Neue Schmutzwassergebühr ab 01.01.2025: 2,38 € / m<sup>3</sup>**  
Veränderung: 0,07 € / m<sup>3</sup>

Aktuelle Niederschlagswassergebühr seit 01.01.2023: 0,91 € / m<sup>2</sup>  
**Neue Niederschlagswassergebühr ab 01.01.2025: 1,13 € / m<sup>2</sup>**  
Veränderung: 0,22 € / m<sup>2</sup>

Um das bisher verfolgte Ziel der vollen Kostendeckung im Eigenbetrieb Stadtentwässerung zu erreichen, wird eine Festsetzung der Abwassergebühren -wie im Beschlussvorschlag und in der als Anlage 2 beigefügten Satzung zur Änderung der Abwassersatzung dargestellt- empfohlen.

**Anlagen:**

Anlage 1: Abwassergebührenkalkulation 2025

Anlage 2: Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

Anlage 3: Entwicklung der Gebührenbelastung nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Anlage 4: Vergleich Abwassergebühren

**Federführung:** Fachbereich Finanzen  
**Verfasser/in:** Heberle, Achim  
**Vorgang:** 151-1/2022

**Datum:** 25.11.2024  
**Az:**

Zur Behandlung im

Gremium	Zuständigkeit	Termin	Status
Betriebsausschuss	Vorberatung	03.12.2024	öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	10.12.2024	öffentlich

**Beratungsgegenstand:**

Änderung der Abwassersatzung  
 -Neukalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2025  
 -Satzungsänderung

**Beschlussvorschlag:**

1. Der beiliegenden Gebührenkalkulation wird entsprechend der Beschlussvorlage (Teil III, Seiten 49 bis 50 der Anlage 1) zugestimmt.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird wie in Anlage 2 dargestellt mit einer Neufestsetzung der Abwassergebühren

ab dem 1. Januar 2025 auf

- a. eine Schmutzwassergebühr von 2,38 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser
- b. eine Niederschlagswassergebühr von 1,13 € je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche

beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**  ja  nein

Falls ja, bitte grundsätzlich zusätzlich in der Sachdarstellung erläutern.

Produkt / Sachkonto: **Eigenbetrieb Stadtentwässerung: 53.80.0101-33210000, vgl. Vorlage**

	Aufwendungen / Auszahlungen neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außer- planmäßige Aufwend. /ausz. +; Minderaufwend. /ausz. -)	Erträge / Einzahlungen
Gesamtbeiträge d. Maßnahme	€	€	+	€
davon im lfd. Haushaltsjahr	€	€	+	€

**Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen siehe Beschlussvorschlag oben!**

**Auswirkungen auf den Stellenplan:**  ja  nein

**Auswirkungen auf REMSECK 2035:**  ja  nein

### **Sachdarstellung / Begründung:**

Die aktuell gültigen Abwassergebühren wurden vom Gemeinderat auf der Basis einer 2-jährigen Gebührenkalkulation für die Jahre 2023 und 2024 mit Beschluss vom 13. Dezember 2022 auf 2,31 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser und 0,91 € je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche festgesetzt.

Nun stünde eine 3-jährige Kalkulation für die Jahre 2025 bis 2027 an, um innerhalb des vom kommunalen Abgaberecht vorgegeben 5-Jahreszeitraums Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen ausgleichen zu können.

Wie bereits in der Vorlage 151-1/2022 (vgl. Sitzung des Betriebsausschusses am 06.12.2022 / Gemeinderatssitzung 13.12.2022) beschrieben, ist die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung, welcher auf das neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt hat, noch nicht erstellt. Somit liegen auch ab 2018 keine Jahresabschlüsse vor. D.h. der Jahresabschluss 2018 wird voraussichtlich erst im Jahr 2026 fertig erstellt sein. Die Folgejahre entsprechend später.

Basis für die Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse 2018 ff. stellen die Jahresabschlüsse dar, da aus diesen die gebührenrechtlichen Ergebnisse abgeleitet werden. Da die Jahresabschlüsse 2018 ff. noch nicht erstellt sind, wurde die gebührenrechtliche Ergebnisse 2018 bis 2020 aus der Haushaltsrechnung unter Vorwegnahme der Jahresabschlussbuchungen näherungsweise so konkret berechnet wie dies auf der bisherigen Datenlage möglich war, so dass die Kostenüberdeckungen/Kostenunterdeckungen der Jahre 2018 bis 2020 ausgeglichen werden können.

Die spätestmögliche Ausgleichsmöglichkeit für die Kostenüberdeckungen/Kostenunterdeckungen der Jahre 2018 bis 2020 stellt das Jahr 2025 dar. Die Gebührenkalkulation 2025 ist deshalb als einjährige Kalkulation erarbeitet worden. In dieser werden sämtliche Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen der Jahre 2018 bis 2020 ausgeglichen.

Im November / Dezember 2025 ist geplant, die Gebührenkalkulation für 2026 bis 2027 als 2-jährige Kalkulation zu beschließen.

Grundlage für die Gebührenkalkulation sind die Kosten und Erträge, wie sie nach dem Entwurf des Wirtschaftsplans 2025 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung anzusetzen sind.

### **Abwassergebührenkalkulation 2025 (vgl. Anlage 1):**

In die Gebührenkalkulation können über die ansatzfähigen Kosten hinaus auch Kostenunterdeckungen aus vorausgegangen Kalkulationszeiträumen eingestellt werden. Kostenüberdeckungen müssen nach § 14 Abs. 2 KAG ausgeglichen werden. Die Prüfungen akzeptieren zwischenzeitlich, dass sie innerhalb der folgenden fünf Jahre zum Ausgleich gebracht werden sollen. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden; bei einem Ausgleich müssen sie innerhalb der folgenden fünf Jahre zum Ausgleich gebracht werden.

Aus den gebührenrechtlichen Ergebnissen der Jahre 2018 bis 2020 ergeben sich Kostenüberdeckungen in Höhe von 598.720 €. Hiervon entfallen auf den Schmutzwasserbereich 570.722 € und auf den Niederschlagswasserbereich 27.998 €. Diese Kostenüberdeckungen werden in der beiliegenden Gebührenkalkulation 2025 ausgeglichen und führen zu niedrigeren Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2025.

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse aus den Nachkalkulationen 2021 bis 2022 werden in der Gebührenkalkulation 2026 bis 2027 berücksichtigt. Diese müssen spätestens in der Gebührenkalkulation 2027 ausgeglichen werden.

Im Kalkulationszeitraum für 2025 ergibt sich insgesamt eine Gebührenobergrenze von 3.486.244 €. In dieser Gebührenobergrenze sind die Kostenüberdeckungen der Jahre 2018 bis 2020 bereits berücksichtigt. Im Vergleich zum Zeitraum 2023 bis 2024 mit jahresdurchschnittlich 3.354.118 € eine Steigerung von 132.126 € oder 3,94 %. Von dieser Gebührenobergrenze entfallen 2.146.703 € (61,58 %) auf den Schmutzwasserbereich und 1.339.541 € (38,42 %) auf den Niederschlagswasserbereich. Das Verhältnis zwischen den beiden Kostenbereichen hat sich gegenüber der vorherigen Kalkulation um 5,12 % zulasten des Niederschlagswasserbereichs verändert.

Im Schmutzwasserbereich ergibt die Kalkulation bei einer geschätzten Schmutzwassermenge von 900.000 m<sup>3</sup> für 2025 eine **kostendeckende Schmutzwassergebühr von 2,38 € / m<sup>3</sup> Schmutzwasser** (siehe Seite 26 der Kalkulation). Im Niederschlagswasserbereich errechnet sich bei einer gebührenpflichtigen Fläche von 1.182.000 m<sup>2</sup> für 2025 eine **kostendeckende Niederschlagswassergebühr von 1,13 €/m<sup>2</sup> versiegelter Fläche** (siehe Seite 27 der Kalkulation).

Ohne Berücksichtigung des Ausgleichs von Kostenüberdeckungen der Jahre 2018 bis 2020 würden sich für 2025 folgende Abwassergebühren ergeben:

Schmutzwassergebühr: 3,01 € / m<sup>3</sup> Schmutzwasser  
Niederschlagswassergebühr: 1,15 € / m<sup>2</sup> versiegelter Fläche

Die Festsetzung der aus den Kalkulationen ermittelten Gebührenobergrenzen (siehe auch Seite 18 der Kalkulation) führt im Vergleich zu folgenden Änderungen:

Aktuelle Schmutzwassergebühr seit 01.01.2023: 2,31 € / m<sup>3</sup>  
**Neue Schmutzwassergebühr ab 01.01.2025: 2,38 € / m<sup>3</sup>**  
Veränderung: 0,07 € / m<sup>3</sup>

Aktuelle Niederschlagswassergebühr seit 01.01.2023: 0,91 € / m<sup>2</sup>  
**Neue Niederschlagswassergebühr ab 01.01.2025: 1,13 € / m<sup>2</sup>**  
Veränderung: 0,22 € / m<sup>2</sup>

Um das bisher verfolgte Ziel der vollen Kostendeckung im Eigenbetrieb Stadtentwässerung zu erreichen, wird eine Festsetzung der Abwassergebühren -wie im Beschlussvorschlag und in der als Anlage 2 beigefügten Satzung zur Änderung der Abwassersatzung dargestellt- empfohlen.

**Anlagen:**

Anlage 1: Abwassergebührenkalkulation 2025

Anlage 2: Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

Anlage 3: Entwicklung der Gebührenbelastung nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Anlage 4: Vergleich Abwassergebühren



**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung - AbwS)  
der Stadt Remseck am Neckar**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar am 10.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 01.05.2016, beschlossen:

**§ 1 Satzungsänderung**

§ 43 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 43**

**Höhe der Abwassergebühren**

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

2,38 €

(2) Die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

2,38 €

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche

1,13 €

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Entwicklung der Gebührenbelastung nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr  
- ausgewählte Beispiele -

Mustergrundstück	Abwasser- gebühr nach einheitlichem Maßstab (bis 2010: 2,97 €/m³) *	Gebührenmaßstab 01.01.2018 bis 31.12.2020			Gebührenmaßstab 01.01.2021 bis 31.12.2022			Gebührenmaßstab 01.01.2023 bis 31.12.2024		
		Schmutz- wasser- gebühr 2,05 €/m³ *	Niederschlags- wassergebühr 0,93 €/m²	Abwasser- gebühr gesamt *	Schmutz- wasser- gebühr 1,94 €/m³	Niederschlags- wassergebühr 0,87 €/m²	Abwasser- gebühr gesamt *	Schmutz- wasser- gebühr 2,31 €/m³ *	Niederschlags- wassergebühr 0,91 €/m²	Abwasser- gebühr gesamt *
Einfamilienhaus	<b>350 €</b>	242 €	145 €	<b>387 €</b>	229 €	136 €	<b>365 €</b>	273 €	142 €	<b>415 €</b>
Einfamilienhaus	<b>267 €</b>	185 €	151 €	<b>336 €</b>	175 €	141 €	<b>316 €</b>	208 €	147 €	<b>355 €</b>
2-Familienhaus	<b>437 €</b>	301 €	218 €	<b>519 €</b>	285 €	204 €	<b>489 €</b>	340 €	213 €	<b>553 €</b>
2-Familienhaus	<b>829 €</b>	572 €	258 €	<b>830 €</b>	541 €	241 €	<b>782 €</b>	644 €	252 €	<b>896 €</b>
Reihenhaus	<b>443 €</b>	305 €	140 €	<b>445 €</b>	289 €	131 €	<b>420 €</b>	344 €	137 €	<b>481 €</b>
Mehrfamilienhaus 6 Wohneinheiten	<b>1.473 €</b>	1.017 €	254 €	<b>1.271 €</b>	962 €	238 €	<b>1.200 €</b>	1.146 €	248 €	<b>1.394 €</b>
Mehrfamilienhaus 8 Wohneinheiten	<b>1.717 €</b>	1.185 €	225 €	<b>1.410 €</b>	1.121 €	211 €	<b>1.332 €</b>	1.335 €	220 €	<b>1.555 €</b>
Supermarkt	<b>187 €</b>	129 €	3.302 €	<b>3.431 €</b>	122 €	3.089 €	<b>3.211 €</b>	146 €	3.231 €	<b>3.377 €</b>
Supermarkt	<b>175 €</b>	121 €	2.811 €	<b>2.932 €</b>	114 €	2.630 €	<b>2.744 €</b>	136 €	2.751 €	<b>2.887 €</b>
Öff. Gebäude	<b>3.365 €</b>	2.323 €	8.229 €	<b>10.552 €</b>	2.198 €	7.698 €	<b>9.896 €</b>	2.617 €	8.052 €	<b>10.669 €</b>
Öff. Gebäude	<b>1.057 €</b>	730 €	2.615 €	<b>3.345 €</b>	691 €	2.446 €	<b>3.137 €</b>	822 €	2.559 €	<b>3.381 €</b>

\* Kommastellen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit vernachlässigt

Entwicklung der Gebührenbelastung nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr  
- ausgewählte Beispiele -

Mustergrundstück	Wasserverbrauch in m <sup>3</sup>	Gebührenpflichtige Fläche in m <sup>2</sup>	Gebührenmaßstab ab 01.01.2025			Veränderung + mehr - weniger bis 2024/ab 2025 € *
			Schmutzwassergebühr 2,38 €/m <sup>3</sup> *	Niederschlags- wassergebühr 1,13 €/m <sup>2</sup>	Abwassergebühr gesamt *	
Einfamilienhaus	118	156	281 €	176 €	<b>457 €</b>	42 €
Einfamilienhaus	90	162	214 €	183 €	<b>397 €</b>	42 €
2-Familienhaus	147	234	350 €	264 €	<b>614 €</b>	61 €
2-Familienhaus	279	277	664 €	313 €	<b>977 €</b>	81 €
Reihenhaus	149	151	355 €	171 €	<b>526 €</b>	45 €
Mehrfamilienhaus 6 Wohneinheiten	496	273	1.180 €	308 €	<b>1.488 €</b>	94 €
Mehrfamilienhaus 8 Wohneinheiten	578	242	1.376 €	273 €	<b>1.649 €</b>	94 €
Supermarkt	63	3.551	150 €	4.013 €	<b>4.163 €</b>	786 €
Supermarkt	59	3.023	140 €	3.416 €	<b>3.556 €</b>	669 €
Öff. Gebäude	1.133	8.848	2.697 €	9.998 €	<b>12.695 €</b>	2.026 €
Öff. Gebäude	356	2.812	847 €	3.178 €	<b>4.025 €</b>	644 €

\* Kommastellen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit vernachlässigt

## Vergleich Wasserversorgungs- und Abwassergebühren 2024

Kreisangehörige Kommunen im Landkreis Ludwigsburg:

Kommune	Wasserversorgungsgebühr (ohne 7% USt.) €/m <sup>3</sup>	Wasserversorgungsgebühr (inkl. 7% USt.) €/m <sup>3</sup>	Abwasser (Schmutzwassergebühr) €/m <sup>3</sup>	Gesamtgebühr (Wasserversorgungsgebühr inkl. 7% USt + Schmutzwassergebühr)	Abwasser (Niederschlagswassergebühr) €/m <sup>2</sup>	Erhöhung der Wasserversorgungsgebühr für 2025 geplant?	Erhöhung der Abwassergebühr für 2025 geplant?
Affalterbach	1,53	1,64	2,49	4,13	0,54	Ja	Ja
Asperg	1,84	1,96	2,04	4,00	0,65	Ja	Nein
Eberdingen	1,75	1,87	2,00	3,87	0,29	Nein	Nein
Erdmannhausen	1,85	1,98	2,00	3,98	0,70	Nein	Ungewiss
Gerlingen	2,28	2,44	2,48	4,92	0,55	Keine Angabe	Keine Angabe
Großbottwar	1,88	2,01	1,98	3,99	0,51	Keine Angabe	Keine Angabe
Hemmingen	2,40	2,57	1,33	3,90	0,41	Ja	Ja
Hessigheim	2,01	2,15	3,11	5,26	0,41	Ja	Ja
Ingersheim	1,91	2,04	1,90	3,94	0,76	Nein	Nein
Korntal-Münchingen	2,37	2,54	1,35	3,89	0,21	Ungewiss	Ungewiss
Löchgau	2,51	2,70	3,02	5,72	0,44	Nein	Nein
Marbach am Neckar	2,72	2,91	2,41	5,32	0,67	Ja	Nein
Möglingen	1,60	1,71	1,43	3,14	0,48	Keine Angabe	Keine Angabe
Oberstenfeld	2,95	3,16	2,95	6,11	0,35	Nein	Nein
Sachsenheim	2,67	2,86	1,48	4,34	0,50	Nein	Nein
Schwieberdingen	2,28	2,44	1,66	4,10	0,28	Keine Angabe	Keine Angabe
Sersheim	2,37	2,54	1,89	4,43	0,42	Nein	Nein
Steinheim an der Murr	1,83	1,96	2,14	4,10	0,55	Keine Angabe	Keine Angabe
Walheim	2,75	2,94	2,70	5,64	0,42	Ungewiss	Ungewiss

Große Kreisstädte des Landkreises Ludwigsburg:

Kommune	Wasserversorgungsgebühr (ohne 7% USt.) €/m <sup>3</sup>	Wasserversorgungsgebühr (inkl. 7% USt.) €/m <sup>3</sup>	Abwasser (Schmutzwassergebühr) €/m <sup>3</sup>	Gesamtgebühr (Wasserversorgungsgebühr inkl. 7% USt + Schmutzwassergebühr)	Abwasser (Niederschlagswassergebühr) €/m <sup>2</sup>	Erhöhung der Wasserversorgungsgebühr für 2025 geplant?	Erhöhung der Abwassergebühr für 2025 geplant?
Bietigheim-Bissingen (SW)	2,08	2,23	1,62	3,85	0,40	Keine Angabe	Keine Angabe
Ditzingen	2,38	2,55	2,24	4,79	0,40	Nein	Ja
Kornwestheim (SW)	2,25	2,41	1,70	4,11	0,35	Ja	Ja
Ludwigsburg (SW)	2,25	2,41	1,19	3,60	0,32	Ja	Ja
<b>Remseck am Neckar</b>	<b>2,17</b>	<b>2,32</b>	<b>2,31</b>	<b>4,63</b>	<b>0,91</b>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>
Vaihingen an der Enz	2,41	2,58	2,00	4,58	0,46	Nein	Nein

Weitere große Kreisstädte mit Landeshauptstadt Stuttgart:

Kommune	Wasserversorgungsgebühr (ohne 7% USt.) €/m <sup>3</sup>	Wasserversorgungsgebühr (inkl. 7% USt.) €/m <sup>3</sup>	Abwasser (Schmutzwassergebühr) €/m <sup>3</sup>	Gesamtgebühr (Wasserversorgungsgebühr inkl. 7% USt + Schmutzwassergebühr)	Abwasser (Niederschlagswassergebühr) €/m <sup>2</sup>	Erhöhung der Wasserversorgungsgebühr für 2024 geplant?	Erhöhung der Abwassergebühr für 2024 geplant?
Backnang (SW)	2,65	2,84	2,88	5,72	0,48	Ungewiss	Ungewiss
Fellbach (SW)	2,42	2,59	1,89	4,48	0,32	Ungewiss	Ungewiss
Ostfildern	2,91	3,11	2,13	5,24	0,86	Keine Angabe	Keine Angabe
Stuttgart (EnBW)	3,21	3,43	1,79	5,22	0,71	Keine Angabe	Keine Angabe
Waiblingen (SW)	2,30	2,46	1,61	4,07	0,43	Ungewiss	Ungewiss
Weinstadt	3,11	3,33	2,30	5,63	0,58	Ja	Ja
Winnenden (SW)	2,70	2,89	1,65	4,54	0,48	Ungewiss	Nein

\* SW = Stadtwerke GmbH